



## Infos rund um die Krankmeldung

Im Falle einer Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich beim Arbeitgeber unverzüglich, d.h. am ersten Tag der Erkrankung, zu melden. Dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstige Bedienstete in Schulen und Seminaren.

„Unverzüglich“ bedeutet hier, dass die Benachrichtigung „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erfolgen hat. Dies ist wichtig, damit der Vertretungsunterricht geregelt und der ordnungsgemäße Schulbetrieb sichergestellt werden kann.

Eine bestimmte Form ist bei der Meldung der Abwesenheit nicht vorgesehen. Sie kann theoretisch per Telefon, Email oder Kurznachricht erfolgen und sollte möglichst persönlich abgegeben werden. In der Praxis gibt es hier allerdings häufig interne schulische Vorgaben, denen dann zu folgen ist.

## Neu: elektronische AU für Tarifbeschäftigte

Seit dem 1.1.2023 wurde für gesetzlich Krankenversicherte die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt. Die Beschäftigten melden sich weiterhin unverzüglich beim Arbeitgeber krank und teilen auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mit (Anzeigepflicht), sie müssen jedoch keine AU mehr vorlegen (Nachweispflicht).

Die Krankenkassen stellen dem Arbeitgeber die eAU auf der Plattform „sv.net – Sozialversicherung im Internet“ zum Abruf bereit. Dies erfolgt durch die personalführende Dienststelle, d.h. die Schulsachbearbeitenden der Bezirksregierung Köln. Die Schulen können die eAU nicht abrufen.

### Aufgaben der Schulleitung:

Erfassung der krankheitsbedingten Fehlzeiten aller Beschäftigten wie bisher im IT-Programm GPC. Die Schulleitung sammelt weiterhin, wie in der ADO

angegeben (§15 Abs.4), die Meldungen und leitet sie zum Monatsende an die Schulaufsicht weiter.

### Bei verbeamteten Lehrkräften gilt:

Für Beamt:innen ist eine ärztliche Bescheinigung erst **nach dem dritten Arbeitstag** notwendig. Wird also ein:e verbeamtete:r Kolleg:in an einem Freitag krank, so muss sie/er erst am darauffolgenden Mittwoch eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Sie sind von der Einführung der eAU nicht betroffen und müssen weiterhin selber eine Krankmeldung in der Schule vorlegen.

### Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften gilt:

Tarifbeschäftigte müssen **nach drei Kalendertagen** eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Wird ein:e tarifbeschäftigte:r Kolleg:in an einem Freitag krank, so muss sie/er schon am darauffolgenden Montag bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Krank- und Gesundheitsmeldungen von in Schule Tätigen haben auch in der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere auch in den Ferien, zu erfolgen.

Dies ist vielen Kolleg:innen nicht bewusst und führt immer wieder zu großen Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber.

Erfolgt eine Krankmeldung vor den Schulferien, ist es besonders für Tarifbeschäftigte ratsam, sich frühestmöglich wieder gesund zu melden. Andernfalls könnten die gesamten Schulferien als Krankheitszeiten gewertet werden und dadurch der Zeitraum für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall überschritten worden sein.

### Atteste anonymisieren lassen

Verbeamtete Lehrkräfte bzw. privat Versicherte: Atteste bzw. Krankmeldungen sind in der Regel mit den Daten der ausstellenden Ärzt:in versehen. Dadurch können Informationen preisgegeben werden, die für Vorgesetzte nicht relevant sind und Rückschlüsse auf die Erkrankung ermöglichen



Aus verschiedensten Gründen kann es legitim und angebracht erscheinen, diese Informationen für sich zu behalten. Dies kann ermöglicht werden, indem das Attest der eigenen Hausärzt:in vorgelegt und hier neu ausgestellt wird.

### **BEM und Hamburger Modell**

Wer länger als 40 Tage innerhalb von zwölf Monaten arbeitsunfähig erkrankt ist, hat Anspruch auf ein BEM-Verfahren (berufliches Eingliederungsmanagement). Dies gilt für alle Beschäftigten und ist im §84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX gesetzlich verankert. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine längerfristige oder mehrere kurze Erkrankungen handelt.

Die entsprechenden Kolleg:innen werden sowohl vom Arbeitgeber als auch von uns angeschrieben und über die Möglichkeiten informiert, die ein BEM bietet. Sie können das Angebot annehmen, ablehnen oder zu einem späteren Zeitpunkt wahrnehmen. Oft wird ein BEM-Gespräch mit einer stufenweisen Eingliederung („Hamburger Modell“) verbunden. Diese kann nur im nahtlosen Anschluss an eine Krankschreibung erfolgen.

Ein BEM-Gespräch kann auch auf eigenen Wunsch aus der Krankheit heraus bei der Dienststelle beantragt werden. Dafür müssen sich die Beschäftigten mit ihrer Sachbearbeitung in Verbindung setzen.

Nähere Infos hierzu finden sich auf der Homepage des Personalrats, u.a. im PR Info 200.

### **Amtsärztliche Untersuchung – Beamt:innen**

Der Dienstherr kann grundsätzlich eine amtsärztliche Überprüfung der Dienstfähigkeit anordnen, wenn eine Lehrkraft innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate arbeitsunfähig ist bzw. war (BeamtStG, §26).

Wenn absehbar ist, dass die Genesungsphase länger dauern wird als ein halbes Jahr (z.B. bei Tumorerkrankungen), ist es sinnvoll, mit der zuständigen Sachbearbeitung der Bezirksregierung zu sprechen und dies mitzuteilen, damit die Untersuchung eventuell aufgeschoben werden kann. Die Beschäftigten entscheiden selber, wie viel sie über ihre Krankheit Preis geben.

Es ist sinnvoll, Berichte aller behandelnder Ärzt:innen zum Termin der amtsärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

Kommt die Amtsärzt:in zu dem Ergebnis, dass mit der Wiederaufnahme der Arbeit nicht innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen ist, kann sie die Zuruhesetzung der Lehrkraft empfehlen. Die Bezirksregierung folgt im Allgemeinen dieser Empfehlung. Wird festgestellt, dass die Genesung

länger als ein halbes Jahr dauert, aber wahrscheinlich ist, kann die Lehrkraft *vorübergehend* zuruhegesetzt werden. Eine erneute Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit erfolgt i. d. R. nach zwei Jahren.

Diese Untersuchung kann auch von der zuruhegesetzten Lehrkraft beantragt werden, in diesem Fall trägt sie die Kosten für die Untersuchung selber.

Es kann auch eine begrenzte Dienstfähigkeit (sog. „Teildienstfähigkeit“) festgestellt werden, was finanziell vorteilhafter ist eine „normale“ Teilzeit, näheres dazu auf Anfrage bei der Schwerbehindertenvertretung.

Es besteht auch die Möglichkeit, nach längeren Krankheitszeiten eine amtsärztliche Untersuchung auf eigenen Wunsch zu veranlassen, wenn eine Zuruhesetzung von der Lehrkraft angestrebt wird. Hierbei ist zu beachten, dass es dabei eventuell zu Versorgungsabschlägen kommt.

Wenn die Dienstunfähigkeit in Folge eines anerkannten Dienstunfalls eintritt, erfolgen keine Abzüge bei der Pension.

**Tarifbeschäftigte** werden von den Arbeitsmediziner:innen untersucht. Wird hier eine Dienstunfähigkeit festgestellt, ist die Rentenkasse mit im Boot und hilft bei der Suche nach einer anderweitigen Verwendung.

### **Abholung von Schüler:innen auf Klassenfahrt**

Wir freuen uns, dass die Kolleg:innen an den Schulen wieder auf Klassenfahrten gehen können – dies ist für die Schüler:innen, ihre Lehrkräfte und die Klassengemeinschaft fast immer ein echter Gewinn. Nicht nur pandemiebedingt kann es auf Klassenfahrten zu Problemen mit erkrankten Schüler:innen kommen.

Es gehört zur Fürsorgepflicht der Eltern, dass diese ihr Kind, sollte dies erkranken, sofort abholen. Es empfiehlt sich, sich dies vor der Klassenfahrt schriftlich bestätigen zu lassen. Um eine Abholung realistisch durchführen zu können, sollte möglicherweise ein Ziel gewählt werden, das gut zu erreichen ist.

Sollten sich die Eltern weigern, ihr Kind abzuholen, müssen sie nochmals aufgefordert werden, dies zu tun. Falls sie sich weiterhin weigern, ist das zuständige Jugendamt in Kenntnis zu setzen (Verstoß gegen die Fürsorgepflicht). Ein erkranktes Kind kann weder alleine gelassen werden, noch mit den anderen im gleichen Transportmittel zurückfahren. Die Eltern sind verpflichtet, alle weiteren Kosten, die möglicherweise durch einen längeren Aufenthalt des Kindes mit einer Lehrkraft als Aufsichtsperson am Ort der Klassenfahrt entstehen, zu tragen.